



Main-Tauber-Kreis.de

## **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Main-Tauber-Kreis**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), sowie von § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), hat der Kreistag am 25.10.2017 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege beschlossen:

### **§ 1 Satzungszweck**

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt der Main-Tauber-Kreis monatliche, gestaffelte Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Betreuungsverhältnisse unter vier Wochen oder mit einer Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden/Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Förderung der Kinder in Kindertagespflege, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Main-Tauber-Kreis haben, sowie die Fälle, in denen der Main-Tauber-Kreis zuständiger Jugendhilfeträger nach § 86 SGB VIII ist.

### **§ 3 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, ab dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 24 Abs. 2 SGB VII an die Tagespflegeperson erbracht wird.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (5) Von der Beitragspflicht sind Kostenbeitragspflichtige befreit,
  - a) die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und/oder Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen.
  - b) deren Familieneinkommen den Betrag des fünffachen Satzes der Regelbetragsstufe II nach dem SGB II/SGB XII nicht übersteigt. Das Familieneinkommen wird nach der Anlage 1 der Satzung berechnet.

### **§ 4 Höhe des Kostenbeitrags**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Änderungen in den Betreuungszeiten von bis zu durchschnittlich +/- fünf Stunden im

Monat wirken sich nicht auf die Höhe des Kostenbeitrags aus.

- (2) Die Berechnung des Kostenbeitrags erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.
- (3) Grundlage für die Höhe des Kostenbeitrags sind die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung. Dabei wird für die Berechnung des Kostenbeitrags der Elternbeitrag für den Regelkindergarten bei zwölf Beitragsmonaten zugrunde gelegt.
- (4) Die Höhe der derzeitigen Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (5) Die Berücksichtigung der Zuweisung des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8 b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung der Abs. 3 und 4 berücksichtigt und dadurch abgegolten.

### **§ 5 Festsetzung**

- (1) Mit Bewilligung der Förderung in der Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrags durch das Jugendamt Main-Tauber-Kreis mittels Bescheid. Für die Einstufung in die Kostentabelle ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen gem. § 4 Abs. 2 sowie die ermittelte durchschnittliche, monatliche Betreuungszeit maßgebend.
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages ausschlaggebend sind, sind unverzüglich, spätestens im Folgemonat, mitzuteilen.

### **§ 6 Erlass**

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Jugendamt Main-Tauber-Kreis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend.

### **§ 7 Andere Vorschriften**

Soweit die Satzung keine oder keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zur Erhebung eines Kostenbeitrags in der Kindertagespflege außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 25.10.2017

gez. Reinhard Frank  
Landrat

## Anlage 1 zur Satzung

Das Familieneinkommen nach § 3 Abs. 5b der Satzung Kostenbeitrag Kindertagespflege wird aus dem Einkommen der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern/Elternteile und Kindern bis zum 18. Lebensjahr ermittelt.

Zum Einkommen zählen insbesondere:

- Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit
- Unterhalt, UVG-Leistungen
- Kindergeld
- Renten
- sonstiges Einkommen (wie z. B. Zinsen, aus Vermietung und Verpachtung)
- Sozialleistungen (wie z. B. Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG)
- Einkommen aus selbständiger Tätigkeit oder Unternehmungen

Vom Einkommen abzusetzen sind:

- Steuern und Sozialversicherungsleistungen, soweit diese nicht bereits beim Nettoeinkommen abgesetzt sind
- Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Horte oder verlässliche Grundschule
- Unterhaltsbeiträge an nicht im Haushalt lebende Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- ein Freibetrag ab der 3. haushaltsangehörigen Person in Höhe des jeweiligen steuerlichen Grundfreibetrags für Kinder

Die Kosten der Unterkunft, Beiträge für Versicherungsverträge, Aufwendungen für Fahrtkosten zur Arbeit, sowie Schuldverbindlichkeiten sind mit dieser Berechnung angemessen berücksichtigt und können nicht mehr zusätzlich abgesetzt werden.

Berechnungsblatt (Stand 01.01.2018):

Ermittlung des Einkommens:			
Netto-Einkommen Vater			
Netto-Einkommen Mutter			
Sonst. Einkommen z.B. Zinsen, Vermietung			
Kindergeld aller im Haushalt lebender Kinder			
Einkommen der im Haushalt lebenden, kindergeldberechtigten Kinder			
Renten			
Sozialleistungen wie BAB, BAföG etc.			
<b>Gesamteinkommen</b>		0,00 €	
Absetzungen:			
Elternbeiträge			
Steuern u. Sozialversicherung auf sonstiges Einkommen			
Freibetrag ab der 3. haushaltsangehörigen Person			
Haushaltsangehörige Personen gesamt	Abschlag für	Personen	0,00 €
<b>Summe Absetzungen</b>		0,00 €	
<b>Familieneinkommen § 3 Abs. 5b der Satzung</b>		0,00 €	

## **Anlage 2 zur Satzung**

Ab dem 01.01.2018 beträgt der Kostenbeitrag der Eltern oder Elternteilen als Kostenbeteiligung für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege im Main-Tauber-Kreis:

Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	2,05 € je Betreuungsstunde
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	1,55 € je Betreuungsstunde
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	1,00 € je Betreuungsstunde
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,40 € je Betreuungsstunde

### **Berechnungsbeispiel zur Geldleistung und zum Kostenbeitrag (Stand 01/2018):**

Ein Kind aus einer Familie mit insgesamt zwei Kindern (unter 18 Jahren) wird durch eine Tagespflegeperson sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche betreut.

Berechnung der monatlichen Geldleistung an die Tagespflegeperson:

$30 \text{ Std./Woche} \times 4,3 = 129 \text{ Std./Monat} \times 5,50 \text{ € je Betreuungsstunde} = 709,50 \text{ €}$

Berechnung des monatlichen Kostenbeitrags der Eltern an den Landkreis:

$30 \text{ Std./Woche} \times 4,3 = 129 \text{ Std./Monat} \times 1,55 \text{ € je Betreuungsstunde} = 199,95 \text{ €}$

Tauberbischofsheim, 09.11.2017

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**  
- Jugendamt -